



X¹⁾ GEÄNDERT NACH DER OFFENLAGE

ALDENHOVEN BEBAUUNGSPLAN NR.A6 M.1:1000	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND-+FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE PLANZEICHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ÄNDERUNG RECHTSGRUNDLAGE § 8 LUND 28 50 NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.86 (50 NW 5 475) BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1975 BAUWO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 BZW 23.1.1992 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81 * SOWIE BAUGB.D.FASSG.D.BEKANNTM. V.8.12.86	ALLEGENEIMES WOHNGEBIET DORFGEBIET DORFGEBIET MISCHGEBIET MISCHGEBIET GEWERBEGEBIET GEWERBEGEBIET	ZB III — ZÄHL-DER-VOLLE-GESCHOSS-ALS-HÖCHSTGRENZE ZB (II) — ZWINGEND-FESTGESETZTE-GESCHOSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAH 08 GESCHOSSFLÄCHENZAH FH MAXIMALE FIRSHÖHE ÜBER NATÜRLICHE GELÄNDEBERFLÄCHE BAUWEISE, BAUGRENZE OFFENE-BAUWEISE GESCHLOSSENE-BAUWEISE NUR-DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG NUR-EINZEL-UND-DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG NUR-EINZELHAUSER-ZULÄSSIG	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICHER-PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION GRÜNFLÄCHEN OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEGHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ	FLÄCHEN FÜR DIE LAND-+FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT SCHUTZ-+ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENEN-BAUM-NATURDENKMAL	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN-EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN-DIE HÖHER ALS 0,80 M ÜBER DIE STRASSE-SIND-SIND-NICHT-ZULÄSSIG MIT-GEN-FAHR-UND-LEITUNGSRECHEN ZU-BELASTENDE-FLÄCHEN UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENEN SCHUTZ-FLÄCHEN SCHUTZSTREIFEN DER 10 KV-FREILEITUNG MIT BAUHOHE-BESCHRÄNKUNG AUF 8,0 M ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEBERFLÄCHE	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGLS BESON-DERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN MÖGLICHER TEKTONISCHER STÖRZONEN ERFORDERLICH BEKANNTE TEKTONISCHE STÖRZONE (ERGÄNZT NACH DER OFFENLAGE) DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBEN-REGION DIN 4149 IST ZU BEACHTEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE FLURGRENZEN Versorgungsleitung oberirdisch — — — — — unterirdisch	FLACHDACH GENEIGTES-DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG-MIND-17° MAX-FIRSHÖHE VON GELÄNDEBERFLÄCHE-BEI EINGESCHOSSIGER-BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIGER-BAUWEISE ALS-FESTGELEGTE-GELÄNDEBER-FLÄCHE NACH § 2 (3) BAUGNW-GH DIE-HÖHE OK-FERTIG-AUSGEBAUTER STRASSE-VOR-GEBAUDEMITTE
DIE VORLIEGENDE PLANLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAUPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DURCH KREISPLANUNGSAUSSCHUSS	ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE STADTBÄULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.04.84 AUFGESTELLT WORDEN	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 3 ABS 1 BAUGB IN IHRER SITZUNG VOM 14.07.92 DIESEN BEBAUUNGS-PLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEMEINDEBEREICHUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 14.07.92 DIESEN BEBAUUNGS-PLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 19.5.93 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 26.5.93 AZ. 35.2.11-14 11-2642/93 DEN 26. Mai 1993 KÖLN, DEN 02.07.1993	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 ABS 1 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN 24.06.1993 GENEHMIGUNG IST AM 24.06.1993 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN	ALDENHOVEN DEN 19. FEBRUAR 1986 ALDENHOVEN DEN 29.11.89 ALDENHOVEN DEN 03.09.92 ALDENHOVEN DEN 24.09.92 ALDENHOVEN DEN 11.02.93 ALDENHOVEN DEN 02.07.1993

Handwritten notes and signatures in the top right corner, including a date "26. 11. 1991" and a signature.

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan A 6 - 1.Änderung -

Gem. § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung wird das Gewerbegebiet gegliedert und in die Zonen 1, 2 und 3 eingeteilt.

Gem. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung sind in den einzelnen Zonen des gegliederten Gewerbegebietes folgende, in der Abstandsliste 1990 zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990 (MBl.NW.1990, S.504 ff.) aufgeführte Betriebsarten nicht zulässig:

Zone 1 Betriebsarten der Abstandsklassen I - VI

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können in dem Gewerbegebiet auch Betriebsarten der Abstandsklasse VI des o.a. Abstandserlasses zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Lärmemissionen geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen soweit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Zone 2 Betriebsarten der Abstandsklassen I - V

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können in dem Gewerbegebiet auch Betriebsarten der Abstandsklassen V des o.a. Abstandserlasses zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Lärmemissionen geschlossene und/oder schalldämmend Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen soweit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Zone 3 Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können in dem Gewerbegebiet auch Betriebsarten der Abstandsklasse IV des o.a. Abstandserlasses zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Lärmemissionen geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen soweit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Eine Ablichtung der o.a. angeführten Abstandsliste ist diesen Festsetzungen beigelegt.

Aufgestellt im November 1991

[Signature]
(Bürgermeister)

[Signature]
(Gemeindedirektor)